

Große Kreisstadt Zittau

**1. Änderung der Benutzungs-und Entgeltordnung
für Sportstätten
der Großen Kreisstadt Zittau**

Streichung der Befristung „ab 1.01.2016 bis 31.12.2016“ in § 4, Gruppe B

§ 4 Entgelte für den Sportbetrieb

Gruppe B: ermäßigtes Entgelt

Sportler ab Vollendung des 18. Lebensjahres von eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Zittau 70% Ermäßigung.

Einfügung: 1. Änderung und Änderung „1.01.2017 in Kraft“

§ 10 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 1.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Zittau (Sportstättengebührensatzung) in der aktuellsten Fassung vom 23.11.2006 außer Kraft.

Zittau, den

T. Zenker
Oberbürgermeister

Anmerkung: Kursive Einfügungen sind nicht Bestandteil der Textform der Entgeltordnung, sondern dienen nur zur Erläuterung der Änderungen.